Satzung des „Angelsportverein Deißlingen e.V.“

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben 2

§ 3 Gemeinnützigkeit 3

§ 4 Rechtsgrundlagen 3

§ 5 Mitgliedschaft 4

§ 6 Mitgliedsbeiträge 6

§ 7 Organe des Vereins 6

§ 8 Mitgliederversammlung 6

§ 9 Der Vereinsvorstand 8

§ 10 Kassenprüfer 9

§ 11 Datenschutz 10

§ 12 Pachten von Fischgewässern 10

§ 13 Auflösung und Satzungsänderung 11

§ 14 Inkrafttreten 11

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Deißlingen e.V.“, hat seinen Sitz in Deißlingen und ist Mitglied im Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung

a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes;
b) des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes;
c) der Tierzucht sowie des traditionellen Brauchtums;
d) der Erziehung und Volksbildung;
e) der Jugendhilfe;
f) des Sports;
g) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Gewässerschutzes, sowie der Artenvielfalt und der damit verbundenen Gewässerlebensräume im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wohle der Allgemeinheit. Diese Ziele werden insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt:

a) Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Fischerei;
b) Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
c) Schutz, Erhaltung, Reinhaltung und Verbesserung der Gewässer sowie die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände einschließlich züchterischer Maßnahmen;
d) Pflege und Förderung des fischereilichen Schrifttums und fischereikultureller Einrichtungen;
e) Förderung der Jugendarbeit;
f) Information, Aus- und Fortbildung der Mitglieder;
g) Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung der Anliegen des Verbraucherschutzes im Rahmen des Satzungszweckes;
h) Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vereinsvorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine Ehrenamtspauschale gezahlt wird. Entstandene Aufwendungen werden erstattet. Soweit der Aufwendungsersatz pauschaliert wird, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Diese Satzung, das GG, das BGB, die Abgabenordnung, das EStG, das FischG (BW) das NatSchG(BW), die LandesfischereiVOBW (LFischVOBW), die Satzung des Landesfischereiverbandes, bei dem der Verein Mitglied ist, die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane, welche für alle Vereinsmitglieder bindend sind.

   Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens Ordnungen zu erlassen und zu ändern. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

   Die vom Vereinsvorstand beschlossenen Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten i. d. R. vor der nächsten Mitgliederversammlung in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu geben.

2. Folgende Ordnungen sind Anlage der Satzung:
   a) Gebührenordnung;
   b) Gewässer- und Fangordnung;
   c) Platzordnung;
   d) Datenschutzordnung
   e) Wahlordnung
   f) Ehrenordnung

   Diese sind von den Organen des Vereines sowie den Mitgliedern zu beachten. Weitere Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand, Finanzordnung, Jugendordnung und andere) können bei Bedarf erlassen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
   Dem Verein gehören an:

   - Inhaber von gültigen Fischereischeinen als ordentliche, aktive Mitglieder;
   - Passive Mitglieder mit gültigen Fischereischeinen;
   - Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, mit Jugendfischereischein mit u. ohne Sachkundenachweis;
   - Freunde und Förderer der Fischerei als Fördermitglieder;
   - Ehrenmitglieder.

2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein (Vereinsvorstand) einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

   Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beträge (sh. Gebührenordnung) fällig. Weiter ist das Belehrungsblatt „Datenschutz“ zu unterzeichnen, es ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Probezeit von zwei Jahren.

3. Auf Antrag des Vereinsvorstandes können Mitglieder, die sich um die Fischerei, den Umwelt- und Naturschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

4. Die aktive Mitgliedschaft allgemein endet

   a) mit dem Tod des Mitglieds;
   b) durch freiwilligen Austritt;
   c) durch Ausschluss;
   d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
   e) durch Entzug des Fischereischeines
   f) bei einem nicht gültigen Jahresfischereischein, bzw. keiner Verlängerung-

5. Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Hierüber trifft jeweils der Vereinsvorstand die Entscheidung. Voraussetzung ist: mindestens 15 Jahre Mitglied im Angelsportverein e. V. Deißlingen und ein Mindestalter von 65 Jahren. Im Härtefall (Unfall / Krankheit / unvorhersehbare Ereignisse) kann der Vorstand über Ausnahmeregelungen entscheiden. Die Umwandlung kann auf Antrag wieder rückgängig gemacht werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

6. Die aktive Mitgliedschaft kann im Fall des 5 Abs. (5) in eine Mitgliedschaft nach 5 Abs. (1) - Freunde und Förderer der Fischerei als Fördermitglieder; umgewandelt werden. Hierüber trifft der Vereinsvorstand die Entscheidung.

7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand per sofort. Die Schlüssel und Jahreskarte sind unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

8. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

   Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Bis zur Entscheidung über den Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

9. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vereinsvorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die im Besitz befindlichen Unterlagen (Schlüssel, Mitgliedskarten, Abzeichen usw.) unverzüglich an den Verein zurück zu geben. Rückvergütungen aller Art sind hierbei nicht vorgesehen.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vereinsvorstand oder den Platzwart/Gewässerwart jährlich eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die zu leistenden Stunden werden im Einteilungsplan „Arbeitsdienst“ bekannt gegeben. Im Falle der Nichtableistung wird eine Ausfallgebühr (sh. Gebührenordnung) fällig.
    Überwachung des Weihergeländes während der Gastangler-Saison an den Tagen, an welchen Gastkarten ausgegeben werden, werden nicht hierzu angerechnet
    Der Vorstand / Platzwart müssen Arbeitsdienste bekannt geben und den Mitgliedern schriftlich / telefonisch mitteilen. Ausnahme bei Notfällen, bei der ein sofortiges Handeln notwendig ist; z. B. Fischsterben, Hochwasser

    Jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 14 Jahren, sind von der Verpflichtung befreit.

    Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vereinsvorstand von den Verpflichtungen Befreiung erteilen. Die bisherigen Befreiungen haben unverändert Gültigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, dessen Fälligkeit und der Aufnahmegebühr wird in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt, welche vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Umlagen:
   Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können für die Gültigkeit eines Jahres bis zum fünffachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Regel nach Abschluss des Rechnungsjahres und vor Beginn der Angelsaison 01.04.. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Rechnungsberichts des Kassierers, des Berichts des Gewässerwarts, des Berichts des Platzwartes und des Berichts der Kassenprüfer
   - die Erteilung der Entlastung des Vereinsvorstandes
   - die Wahl des zur Wahl stehenden Vereinsvorstands
   - die Bestellung von zwei Kassenprüfer
   - die Abstimmung über das versandte Protokoll der letzten Sitzung.
   - die Beschlussfassung über Änderungen der Beitrags- Platz-, Gebühren- und Ehren-, Wahl-, Datenschutz-, Gewässer- und Fangordnung; inklusive der Aufgaben des Platz-, Gewässer-, Gerätewart
   - die Neu-Aufnahme von aktiven Mitglieder nach Vorschlag des Vereinsvorstands
   - die Bestätigung der Probezeiten (2 Jahresfrist)
   - die Umwandlung des Status von aktiven zu passiven Mitgliedern
   - die Ernennung von Ehrenmitglieder
   - die Beschlussfassung über die Rechtmäßigkeit des vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds zu überprüfen.
   - die Abstimmung/Bestätigung/Aufrechterhaltung über eine Sofortentscheidung des Vereinsvorstands bei Gefahrenlage (z.B. Einleitung von Giftstoffen, Fischsterben).
   - die Beschlussfassung über sonstige eingebrachte Anträge,
   - die Änderung der Satzung,
   - die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Rundschreiben, Email) eingeladen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen, sofern diese nicht in den Tagesordnungspunkte aufgeführt ist. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
   Angelegenheiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung gebracht werden. Zu ihrer Annahme ist ebenfalls Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort nach Eingang abzustimmen.

4. Der Vereinsvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn mindestens einen Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vereinsvorstand verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in dieser Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
   Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer für die Wahl wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann in Absprache mit dem Vorstand Gäste zulassen.

7. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche, laut Beitragsordnung **aktive** Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird digital oder postalisch versandt;

§ 9 Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand des Vereins besteht aus
   - dem Vorsitzenden,
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem Kassier,
   - dem Schriftführer,
   - dem Gewässerwart und Stellvertreter (2ter Gewässerwart)
   - dem Jugendwart,
   - dem Gerätewart,
   - dem Platzwart
   - und den Beisitzern

2. Der geschäftsführende Vereinsvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Kann die Position des Gewässer-, Jugend- Geräte- oder Platzwart nicht besetzt werden, kann das Amt aus dem Kreis des nicht geschäftsführenden Vereinsvorstands in Personalunion ausgeführt werden.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsvorstands hierzu schriftlich erteilt ist.

4. Die Zuständigkeit des Vereinsvorstandes
   Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende

Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Einbringen von Entwürfen für Ordnungen
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb und Umgang der vereinseigenen Gerätschaften, Gebäude und des Inventars;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Regelung der passiven Mitgliedschaft.
- Darlegungen der Sofortentscheidung bei Gefahrenlage (z.B. Giftstoffeinleitung, Fischsterben, Störungen beim Wasserzulauf usw.)

5. Amtsdauer des Vereinsvorstandes
   Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vereinsvorstandes im Amt. Jedes Vereinsvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6. Beschlussfassung des Vereinsvorstandes
   Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vereinsvorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsvorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vereinsvorstandssitzung. Die Vereinsvorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsvorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
   Ein Vereinsvorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vereinsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
   Beschlussfassungen über Sofortentscheidung bei Gefahrenlage (z.B. Giftstoffeinleitung, Fischsterben, Störungen beim Wasserzulauf usw.) bedürfen keiner Form. Diese Maßnahmen sind zu Dokumentieren

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand des Vereins angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt fünf Jahre, sie sollen nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
3. Die Aufgaben der Kassenprüfer:
   Sie haben zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Diesen haben sie zu überprüfen. Es reichen aber Stichproben in den Büchern aus, wenn kein Grund zur umfassenden Prüfung besteht. Zur Erfüllung ihres Auftrags können die Prüfer in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins Einsicht nehmen. Ihnen ist zur Prüfung von den Vereinsorganen, also z.B. vom Vereinsvorstand, umfassend Auskunft zu erteilen. Von den Prüfern muss ein Prüfbericht erstellt werden, welchen sie in der Mitgliederversammlung vorzutragen haben.

Darin müssen sie mitteilen:

- wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und
- ob wesentliche Beanstandungen zu machen waren.

§ 11 Datenschutz

Der Schutz der Rechte von Menschen im Umgang mit seinen Daten wird als sehr wichtig erachtet. Missbrauch, Manipulation und Schäden sollen von den Mitgliedern des Angelsportverein Deißlingen e.V. ferngehalten werden.

1. Der Angelsportverein Deißlingen e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogenen Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der

   - Speicherung,
   - Bearbeitung,
   - Verarbeitung,
   - Übermittlung

   seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht
   - auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
   - auf Berichtigung seiner Daten nach Artikel 16 DSGVO
   - auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
   - auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
   - auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Pachten von Fischgewässern

Vereinsmitglieder, welche Fischgewässer in geografischer Nähe der Vereinsgewässer pachten oder
käuflich erwerben wollen, haben dieses Vorhaben dem Vereinsvorstand anzuzeigen und in einer Vereinsvorstandssitzung zu besprechen.

§ 13 Auflösung und Satzungsänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

2. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der Vereinsvorsitzende einzelvertretungsberechtigter Liquidator.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Deißlingen a. N., welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gebührenordnung des Angelsportverein Deißlingen e.V.

1. Die einmalige Aufnahmegebühr für die aktive Mitgliedschaft beträgt 500,- € plus Jahresgebühr.

2. Der Betrag ist innerhalb von einer Woche nach der positiven Entscheidung über die Aufnahme an der Generalversammlung zu überwiesen.

3. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder, welcher ab dem 15.März des Jahres fällig wird, beträgt aktuell 180.- €

4. Bei Nichteinhalten (unentschuldigtem Fehlen) des Hüttendienstes wird eine Ausfallgebühr von 50.- € am Jahresende erhoben.

5. Besitzer eines gültigen Jahresfischereischeins können während der Gastanglersaison (01.05.-30.09.) jeweils sonntags eine Tageskarte für 15.- € erwerben.

6. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt 40.- €. Dieser berechtigt zur Teilnahme am An- und Abfischen. Außerdem können passive Mitglieder Tageskarten käuflich erwerben und ohne Aufsicht während der offiziellen Saison nach dem Anfischen bis zum Hege-Abfischen angeln.

7. Nimmt ein Mitglied auf Beschluss der Vorstandschaft an einer Tagung oder Schulung (Verbandtagung, Arbeitskreistagung, Gewässerwarteschulung usw.) teil, werden ihm die vom Finanzamt genehmigten Pauschbeträge erstattet. Die gleiche Regelung bezieht sich auf die Fahrtkostenpauschale. Dabei ist die günstigste Transportmöglichkeit zu berücksichtigen. Generell obliegen diese der Genehmigung durch die Vorstandschaft, im Eilfall über den Vorstand.

8. Längere Fahrten, welche mit dem privaten PKW für den Verein durchgeführt werden, sowie Benzinrechnungen, können nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, mit dem Kassierer abgerechnet werden.

9. Notwendige Auslagen für den Verein können gegen Beleg beim Kassierer eingereicht werden. Bei Beträgen über 100,- € ist vor der Anschaffung/Tätigkeit die Genehmigung des Vorstands erforderlich.

10. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden mit 15 €/Std berechnet. Zur Zeit sind 10 Arbeitsstunden für Arbeiten rund um den Weiher (Hüttendienst und Gartenfest/Dorffest zählen nicht dazu) zu leisten. (ausgenommen Mitglieder über 65 Jahre und passive Mitglieder).

11. Diese Ordnung wurde am 16.11.2019 an der internen Generalversammlung geändert und tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gewässer- und Fangordnung

des Angelsportverein Deißlingen e.V.

Der Erlaubnisscheininhaber (Jahres- oder Tageskarteninhaber) verpflichtet sich, alle aufgeführten Auflagen einzuhalten und zu achten. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Jahres-/Tageskarte ohne Rückerstattung der Auslagen der Karte geahndet.

§ 1 Geltungsbereich
Die Vereinsgewässer:

Weiher Auf Seyhen
und
der Neckar, von der Gemarkungsgrenze Schwenningen/Dauchingen bis zur Gemarkung Bühlingen (Zusammenfluss Neckar/Eschach) werden nach den Beschlüssen der Vorstandschaft bewirtschaftet. Zusätzlich zur Gewässerordnung gelten Veröffentlichungen bei den Mitgliederversammlungen. Die Gewässerordnung ist bei neuen Beschlüssen/Veröffentlichungen zu korrigieren bzw. zu ergänzen.
Der Erlaubnisscheininhaber hat sich vor Beginn des Angelns darüber zu informieren. Die Gewässerordnung bildet einen Bestandteil der durch den Angelsportverein Deißlingen e.V. erteilten Fischereierlaubnis. Wer eine Fischereierlaubnis beantragt, erkennt diese Gewässerordnung an. Die Fischereierlaubnis und der gültige Jahresfischereischein sind beim Angeln mit zu führen. Der Vorstand des Angelsportverein Deißlingen e.V. ist befugt die Gewässerordnung den jeweiligen aktuellen Erfordernissen anzupassen.

§2 Fischwasser
Der Erlaubnisschein berechtigt zum Angeln in dem, auf dem Erlaubnisschein, vermerkten Vereinsgewässer. Jeder Angler hat sich über die Fischwassergrenzen selbstständig zu informieren.

§3 Fischereiausübungsberechtigte
Die Fischereierlaubnis kann aktiven und passiven Mitgliedern des Angelsportverein Deißlingen e.V., sowie Gästen erteilt werden. Aktive Mitglieder sind berechtigt zum ganzjährigen Angeln am Weiher (jährliche Pause vor dem Anfischen im März – i. d. R. 15. März - ist zu beachten) und zum Angeln am Neckar vom 01.04.bis 30.09. eines jeden Jahres. Passive Mitglieder können beim An- und Abfischen teilnehmen. Außerdem dürfen sie nach Erwerb einer Tageskarte ohne Begleitung eines aktiven Mitgliedes angeln. Die Saison für Gastangler beginnt am ersten Sonntag im Mai und endet am letzten Sonntag im September eines jeweiligen Jahres. Gastangler dürfen nur unter Aufsicht eines aktiven Mitglieds angeln.
Unter der Anleitung volljähriger aktiver Mitglieder dürfen Kinder ab 10 **und** noch nicht 16 Jahren, die im Besitz eines gültigen Jugendfischereischeins sind angeln. Ein Sachkundenachweis ist hierfür nicht erforderlich.

Die Fischereierlaubnis berechtigt nur denjenigen zum Angeln, auf dessen Namen sie ausgestellt ist; sie ist nicht übertragbar. Es ist die Pflicht eines jeden Anglers, sich mit den, die Fischerei betreffenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Artenschutzgesetzes, des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg, der Gewässer- und Fangordnung des Angelsportverein Deißlingen e.V. und der Fangbuchmodalitäten vertraut zu machen und sie genau zu befolgen.

§ 4 Schongebiete

Zur Pflege und Hebung des Fischbestandes kann die Vorstandschaft des Vereins einzelne Gewässerabschnitte, sowie Uferabschnitte, zu Schongebieten erklären. Der Gewässerwart und die beauftragten Gewässeraufsichten (Platzwart, Gewässerwart und Sonntagsdienst, bzw. direkt beauftragte Helfer), sind bevollmächtigt einzelne Gewässerabschnitte an denen Fischbesätze durchgeführt werden, vorübergehend zu sperren. Der Fischereiausübungsberechtigte hat sich an dem Aushang an der Hütte auf Seyhen über aktuelle Beschränkungen zu informieren. Dies gilt für den Weiher auf Seyhen und der Neckarstrecke.

Zusätzlich können die Schongebiete auf den Jahres- und Tageskarten eingezeichnet sein. Aktuell befindet sich das **Schongebiet 1 Neckar (Deißlingen)** zwischen Steinbrücke Oberhofenstraße, entlang der Friedrichstraße bis zur Stahlbrücke / Wehr, (Kurze Straße). Das **Schongebiet 2 Neckar (Lauffen)** befindet sich zwischen der Brücke Hirschstraße bis zur Brücke Neckarstraße. Das **Schongebiet 3** Weiher (Auf Seyhen = **Biotop und der durch das Stahlseil abgesperrte Bereich des Weihers)**. Befischen der Schongebiete ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlung zum Entzug der Fischereierlaubnis.

§ 5 Allgemeine Pflichten und Verbote

Der Fischfang darf nach den anerkannten fischereirechtlichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Gewässer lebenden Tier - und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaft - und Lebensstätten, nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Jeder Angler hat die selbstverständliche Pflicht, den Fang mäßig und nur mit zugelassenen Angelgeräten zu betreiben. Das Anfüttern (incl. dem Einsatz von Futterkörben) ist generell verboten. Die entgeltliche Verwertung des Fanges (Verkauf, Hingabe im Tausch, auch gegen Gefälligkeiten) ist verboten und kann mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

§6 Schonzeiten und Mindestmaße

Die gesetzlichen und die vom Angelsportverein Deißlingen e.V. festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße sind streng einzuhalten. Jeder Angler hat sich über diese in Eigenregie zu informieren. Werden untermassige oder der Schonzeit unterliegende Fische gefangen, müssen diese sorgfältig entnommen und unverzüglich nach dem Fang vorsichtig aus dem Fanggerät gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden, sofern sie noch lebensfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind mit entsprechendem Vermerk in die Karte einzutragen und entsprechend zu versorgen. Die Fische sind grundsätzlich mit dem Unterfangnetz (Kescher) zu landen. Gefangene Fische dürfen nicht an der Schnur aus dem Wasser gehoben oder gezogen werden.

Als Köderfische dürfen nur gesunde Fische benutzt werden, für die keine Mindestmaße und gesetzlichen Schonzeiten gelten. Die Verwendung von Zierfischen ist verboten. Es dürfen nur Köderfische aus dem zu befischenden Gewässersystem verwendet werden.

Es sollten nur so viele Köderfische entnommen werden, wie voraussichtlich Verwendung finden werden. Verwenden von lebenden Köderfischen ist nach dem Fischereirecht/Tierschutz verboten.

Lebende Frösche, Mäuse oder dergleichen als Angelköder zu benützen, ist nach dem Tierschutzgesetz verboten und führt zum Entzug der Fischerlaubnis und einer Strafanzeige.

§ 7 Fangbeschränkungen

Geangelt werden darf an allen Tagen des Monats, jedoch dürfen pro Monat nur 12 Edelfische mitgenommen werden. Die tägliche Fangmenge ist auf 4 Stück am Weiher und Neckar begrenzt. Davon höchstens 2 Karpfen und / 2 Schleien oder 2 Zander.
Ausnahme davon ist das alljährliche Hegefischen am Ende der Gastanglersaison.

Bei dieser Veranstaltung wird die Fangmenge auf sechs Fische (nur Veranstaltung) angehoben. **Die Fangmenge ist entsprechend in der Fangstatistik einzutragen. Die Begrenzung von 12 Fische/Monat kann dabei um zwei Fische überschritten werden.** Für Barben, Döbel, u.a. weißfischartige Fische gilt keine Fangbegrenzung.

Besondere und aktuelle Fangbegrenzungen können dem Aushang am Bewirtschaftungsgebäude entnommen werden.

Gefangene Fische nicht einheimischer Arten (z. B. Sonnenbarsch), für die weder ein Schonmaß, noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet werden und dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

§ 8 Fangstatistik

Jeder Fang ist sofort nach der Anlandung waidgerecht zu betäuben und zu Töten.

Der Fang ist **zeitnah**, mit Datum, Art, eventl. Neckarlos in die Fischfangstatistik, in die für das Gewässer vorgesehen Rubrik, einzutragen. (Rotaugen, Rotfedern, Döbel, Brachsen u.a. werden nicht erfasst).

Die Fangstatistik ist vollständig ausgefüllt und zusammengestellt bis zum 16.03 an den 1. Gewässerwart zu übersenden. Ohne Abgabe der Jahreskarte erfolgt keine Neuausgabe. Der Verlust der Jahreskarte ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§9 Kontrollorgane
Der Gewässerwart, bzw. Platzwart, ist berechtigt, jeden Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren. Jeder Angler ist verpflichtet, sich dementsprechend auf Aufforderung auszuweisen und die Berechtigung, sowie den Jahresfischereischein zur Prüfung zu zeigen. Bei Unregelmäßigkeiten bzw. Verdachtsfällen von unerlaubten Aktivitäten am Weiher auf Seyhen und Neckar kann jedes aktive Vereinsmitglied eine Kontrolle durchführen.

Werden Unregelmäßigkeiten dem Vorstand mitgeteilt, werden spontane Kontrollen durch Mitglieder der Vorstandschaft durchgeführt.

§ 10 Angelfischerei
Die Handangel darf höchstens mit einem Angelhaken versehen sein. Dabei zählen Zwillings- und Drillingshaken als ein Angelhaken. Beim Angeln auf Friedfische dürfen nur Einzelhaken verwendet werden. Grundsätzlich darf mit 2 Handangeln gefischt werden. Änderungen werden in den Anglerversammlungen oder bei der Kartenausgabe bekannt gegeben. Ein geeignetes Unterfangnetz (Kescher) Totschläger und Maßband ist stets mitzuführen.

Bei Angelbeginn muss das Unterfangnetz einsatzfähig sein. Die Angelgeräte müssen ständig vom Erlaubnisscheininhaber beaufsichtigt sein. Das Fischen im Bereich von Brut-, bzw. Gelege – Bereichen sowie in erkennbaren Fischlaichzonen ist verboten. Der Einsatz von nicht waidgerechtem Angelgerät (Goldhaken, Gaff, Zocker, Speere, Harpunen u.a.) und der Einsatz von Fischfinder (z. Bsp. Echoloten) ist verboten. Der Fischfang ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, auf nachtaktive Fische bis 24 Uhr, für die Zeit der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01 Uhr gestattet. Das Eisfischen sowie das Befischen vom Boot aus ist verboten.
Im Weiher auf Seyhen darf von 01. Mai bis zum 30. September des Jahres nicht mit künstlichen Ködern (Blinker, Wobbler, Twister u.a.) gefischt werden. Der Neckar ist davon nicht betroffen. Ab der Abschluss Veranstaltung des Abfischens bis zum Sperren des Weihers vor dem Anfischen im April darf mit künstlichen Ködern (Blinker, Wobbler, Twister) im Weiher gefischt werden. **Die gesetzlichen Schonzeiten sind dabei einzuhalten.**

Beim Fischen mit künstlichen Ködern darf nur ein Angelgerät verwendet werden. Künstliche Maden, Würmer, oder Fliegen fallen hier nicht unter das Verbot.

§11 Verhalten am Gewässer
Jeder Angler soll sein Recht auf das Betreten des Ufers stets auf das Schonendste ausüben. Das Betreten von Wiesengrundstücken zu Zeiten, in welchen den Eigentümern vermeidbare Schäden erwachsen würden, ist verboten. Ebenso das Parken und Fahren von Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Wegen und Plätzen.

Vorwiegend sind die Parkplätze nach der Abfahrt zum Weihergelände zu nutzen. Jeder Angler haftet persönlich für den von ihm angerichteten Flurschaden. Der Erlaubnisscheininhaber fischt auf eigene Gefahr. Der Eigentümer (Pächter) lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die bei der Ausübung der Fischerei durch den vorhandenen Zustand des Gewässers, seiner Ufer oder anderen Einrichtungen entstehen. Für den Zustand des Gewässers, sowie für den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen.

§12 Meldepflicht
Für die Erhaltung des Vereinsgewässers ist es von größtem Wert, dass jedes Mitglied Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle meldet. Im Anschluss daran ist der Vorsitzende das Angelsportverein Deißlingen e. V. bei Nichterreichbarkeit ein entsprechender Vertreter der Vorstandschaft, zu informieren. Fischkrankheiten, Bisamratten Befall und starkes Aufkommen von Kormoranen sind im Hüttenbuch zu vermerken.
Fischkrankheiten sind generell dem Fischgesundheitsdienst zu melden

§ 13 Sonstiges
Eigenmächtiger Fischbesatz ist untersagt.

§ 14 Verfahren bei Verstößen
Erkannte Verstöße und deren Verursacher sind dem 1. Vorsitzenden oder der Vorstandschaft zu melden. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung können die Kontrollorgane, unbeschadet der gegebenenfalls zu erstattende Strafanzeige die Tages-/Jahreslaubnisscheine sofort einziehen. Über die zu verhängende Maßnahme (Verweis, Sperre, Ausschluss usw.) entscheidet die Vorstandschaft.

Diese Ordnung tritt ein Tag nach Bekanntgabe 15.02.2019 in Kraft.

Datenschutzordnung des Angelsportverein Deißlingen e. V.

1. Grundsätzliches

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Im Verein werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt sowohl unter Verwendung von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen als auch in manueller Dokumentation. Der Verein unterliegt damit den Anforderungen des Landesdatenschutzgesetz (LDSG), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) sowie der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1.2 Begriffsbestimmungen

Personenbezogene Daten: alle Daten, die zur Identifizierung einer natürlichen Person dienen, sowie darüber hinaus sämtliche Informationen, die etwas über die persönliche oder tatsächliche Situation einer Person aussagen.

Erheben: Datenbeschaffung durch Befragung oder Ausfüllen von Formularen.

Verarbeiten: Speichern von Daten, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren.

Nutzen: Verwendung von personenbezogenen Daten für die Verwaltung und Betreuung von Vereinsmitgliedern.

Im weiteren Verlauf der Datenschutzordnung des Vereins wird der Begriff „Datennutzung“ als Sammelbegriff für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogener Daten verwendet.

Automatisierte Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung unter Einsatz elektronischer Anlagen und Programme.

manuelle Dokumentation: Datenerfassung und Speicherung in Papierform, sei es als handschriftlich ausgefülltes Formular oder als ausgedruckte Liste.

Verantwortliche Stelle: jede Institution oder Person, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Betroffener: natürliche Person, deren Daten genutzt werden

1.3 Zulässigkeit der Datennutzung

Eine Datennutzung ist nur zulässig, sofern es eine Vorschrift des BDSG-neu, des Landesdatenschutzgesetz (LDSG), der DSGVO oder eine sonstige Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Zulässigkeit der Datennutzung ergibt sich aus der DSGVO, Artikel 6 Ziffer 1 (b)

Die Nutzung weiterer personenbezogener Daten, die über die notwendigen Daten zur Vertragserfüllung hinausgehen, ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig (DSGVO Art. 6 Ziffer 1 (a)):

„1. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
2. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
4. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
5. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
6. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind* handelt.

*Einwilligungen können auch durch Kinder und Jugendliche erfolgen, sofern sie in der Lage sind, die Konsequenzen der Verwendung ihrer Daten zu verstehen. Sofern eine derartige Verständnisfähigkeit zu verneinen ist, muss für die Datennutzung die Einwilligung eines Sorgeberechtigten erfolgen.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Erhebung von Daten der Vereinsmitglieder

Folgende Daten sind notwendige Daten zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder:

a) Name
b) Anschrift
c) Geburtsdatum
d) Geschlecht
e) Bei Minderjährigen eine Notfallrufnummer eines Sorgeberechtigten

Die notwendigen Daten nach Buchstaben a – d werden gleichzeitig Daten eines sportartenspezifischen Dachverbandes, sofern das Mitglied die Aufnahme im Dachverband beantragt. Sofern lediglich der Verein, nicht aber die einzelne Person Mitglied im Dachverband ist, werden notwendige Daten nach Buchstaben a – d nicht gleichzeitig Daten des Dachverbandes. Angaben nach Buchstaben e werden in keinem Fall Daten eines anderen Verbandes.

Alle weiteren Daten, die vom Verein im Rahmen der Aufnahme als Mitglied, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder sonstigen Datenerhebungen erfolgen, sind freiwillig. Hierauf wird bei Erhebung der Daten hingewiesen.

Zu den freiwilligen Daten im Rahmen der Verwirklichung der Vereinsziele sowie der Verwaltung und Betreuung der Mitglieder gehören in nicht abschließender Aufzählung unter anderem:

Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Erklärungen zu Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild, Bekleidungsgrößen, sportartenrelevante körperliche Beeinträchtigungen, Allergien, Kontodaten, Teilnahmen und Platzierungen an Wettkämpfen außerhalb des Vereins sowie sportliche Qualifikationen, die außerhalb des Vereins erworben wurden.

2.1.1 Hinweis zu Kontodaten

Kontodaten werden, soweit ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt wird, im Rahmen der Abrechnung von Beiträgen und Gebühren gespeichert. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass auch die Kontodaten von Vereinsmitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, durch den Kontoauszug dem Verein bekannt werden und bei elektronischem Kontoauszug auch gespeichert werden.

2.2 Erhebung von Daten Dritter

Der Verein erhebt Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern (Lieferanten, Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Veranstaltungen) soweit dies für berechtigte Interessen des Vereins notwendig ist und keine besonderen Schutzbedürfnisse der Betroffenen bestehen.
Bei Gästen, Zuschauern und Besuchern beschränkt sich dies im Regelfall auf die Legitimation der Anwesenheit, also Identifizierung als Angehöriger eines Vereinsmitglieds oder sonstiger Interessent. Bei Teilnehmern an Veranstaltungen, welche letztlich dem Versicherungsschutz des Vereins unterliegen, erhebt der Verein notwendige und freiwillige Daten analog dem in Ziffer 2.1 beschriebenen Umfang und Verfahren.

2.3 Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten des Vereins

Der Verein erhebt und nutzt personenbezogene Daten von Vorstandsmitgliedern, Buchhaltern, Kassenprüfern sowie weiteren Funktionsträgern des Vereins, soweit diese Daten für die Verwirklichung der Vereinsziele, die Betreuung von Mitgliedern sowie die Verwaltung des Vereins notwendig sind.

2.4 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins

2.4.1 Datenerhebung zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Struktur

Der Verein erhebt und speichert im Rahmen eines Zugriffsprotokolls direkt beim Provider der Homepage die ungekürzte IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffes sowie die URL, auf die zugegriffen wurde. Dies dient ausschließlich dazu, unberechtigte Zugriffe zu erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen auszuschließen. Als unberechtigte Zugriffe werden insbesondere DDOS-Attacken, Zugriffsversuche auf geschützte Bereiche sowie Versuche der Übermittlung von Spam über Kontaktformulare oder Gästebuch bewertet. Die Zugriffsprotokolle werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Eine Auswertung der erhobenen Daten findet nur statt, wenn sich anhand der Protokollierung ein Anfangsverdacht auf Versuch der missbräuchlichen Erlangung von personenbezogenen Daten ergibt.

2.5 Hinweispflicht

Bei der Erhebung personenbezogener Daten belehrt der Verein über die Zulässigkeit der Datennutzung nach Ziffer 1.3 dieser Datenschutzordnung.

3. Speicherung personenbezogener Daten

3.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Verein trifft Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten. Hierzu gehören:

- Zugangskontrolle und Beschränkung zu den Datenverarbeitungssystemen (online / offline) über Benutzername und Passwort
- verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare (https://)
- verschlüsselte Übertragung bei der Bearbeitung, Speicherung und Nutzung in einem Online-Datenverarbeitungssystem (https://)
- verschlüsselte Kommunikation über Mail-Accounts des Vereins (SSL/TLS)
- Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten
- Versand von E-Mails an mehrere Empfänger nur über „bcc“ (=Blind Carbon Copy)

3.2 Datenverarbeitung im Auftrag

Der Verein schließt mit dem Betreiber des Servers, auf dem das Datenverarbeitungssystem des Vereins installiert sowie die Datenbank gespeichert wird, einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ab. Betroffene haben das Recht, den Inhalt des Vertrages einzusehen.

4. Nutzung von personenbezogenen Daten

4.1 Nutzung von Mitgliederdaten

Der Verein erhebt Daten ausschließlich für den Zweck der Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung und Verwaltung.

4.2 Nutzung von Daten Dritter

Daten Dritter werden ausschließlich genutzt, soweit dies für die Verfolgung eigener Vereinsziele notwendig ist. Hierbei beschränkt sich die Nutzung auf diejenigen Zwecke, für die der Verein Daten erhoben oder erhalten hat.

4.3 Nutzung der Daten des Vereins für Spendenaufrufe und Werbung

Daten der Vereinsmitglieder für Spendenaufrufe / Werbung sind nicht vorgesehen.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten und Übermittlung

5.1 Datenübermittlung an Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder haben, mit Ausnahme der Funktionsträger des Vereins, keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten anderer Mitglieder. Soweit im Einzelfall für die Organisation von Veranstaltungen notwendig, können jedoch Kontaktdaten in notwendigem Umfang an einzelne Mitglieder herausgegeben werden, ohne dass diese Funktionsträger sind, soweit die jeweils Betroffenen dem zustimmen.

5.2 Bekanntgabe zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte

Nach Vereinssatzung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Zur Wahrnehmung dieses Rechtes kann es erforderlich sein, die Kontaktdaten (postalische Anschrift) aller Vereinsmitglieder an den Initiator herauszugeben. Hierbei muss dieser jedoch versichern, die Kontaktdaten ausschließlich für den Zweck der Beantragung einer außerordentlichen Versammlung zu nutzen. Anstelle der Herausgabe der Kontaktdaten favorisiert der Verein die Veröffentlichung des Antrages durch Vereinsmedien und Rundschreiben durch den Verein.

5.3 Mitteilungen in Aushängen und Vereinspublikationen

Die Offenbarung personenbezogener Daten in Aushängen und Vereinspublikationen beschränkt sich auf die Bekanntgabe von Diensten sowie der Erreichbarkeiten von Funktionsträgern.

5.4 Datenübermittlung an Dachverbände und andere Vereine

Personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder dürfen an andere Vereine nur übermittelt werden, soweit diese dort benötigt werden, um die Vereinsziele des eigenen Vereins oder des anderen Vereins zu verwirklichen, beispielsweise bei der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen anderer Vereine. Im Rahmen der Mitgliedschaft des Vereins im Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. werden notwendige personenbezogene Daten nach Ziffer 2.1 dieser Ordnung übermittelt zur Wahrung des Versicherungsschutzes für die Vereinsmitglieder sowie zur Erlangung von Zuwendungen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

5.5 Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken

Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung, beispielsweise im Rahmen einer Abstimmung über den Abschluss eines Gruppenversicherungsvertrages.

5.6 Veröffentlichungen im Internet

Im Internet (Homepage & soziale Netzwerke) wird von Funktionsträgern der Vor- und Zuname veröffentlicht. Zur Kommunikation mit Funktionsträgern wird ein Kontaktformular über eine vereinseigene Mailadresse bereitgestellt, dessen Inhalt über den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung an den jeweiligen Funktionsträger weitergeleitet wird. Weitergehende personenbezogene Daten (Vita) der Funktionsträger werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung im Internet veröffentlicht.

Die Veröffentlichung von Einzelfotos erfolgt nur, soweit das Vereinsmitglied dem ausdrücklich zustimmt. Eine entsprechende Abfrage erfolgt bereits mit dem Aufnahmeantrag. Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zu, diese Erlaubnis zur Veröffentlichung für den Einzelfall oder insgesamt zu widerrufen. Hierfür wird auf der Homepage des Vereins ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Ausnahmen gelten für Gruppenfotos von Veranstaltungen unter Bezug auf das Grundsatzurteil des BGH vom 28.05.2013 (Az.: VI ZR 125/12):

„Die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen sind zulässig, wenn durch ihre Verbreitung keine berechtigten Interessen der Darbietenden verletzt werden.“

5.7 Veröffentlichungen im Intranet

Innerhalb des Internetauftrittes des Vereins wird ein mittels Passwort geschützter Zugangsbereich nur für Vereinsmitglieder eingerichtet zur Veröffentlichung von vereinsinternen Mitteilungen und Fotos. Soweit an Veranstaltungen des Vereins Mitglieder anderer Vereine teilnehmen, erhalten diese einen auf die Veranstaltung begrenzten separaten Zugangsbereich.

5.8 personenbezogene Auskünfte an die Presse und andere Massenmedien

Pressemitteilungen und Auskünfte gehören zur normalen Öffentlichkeitsarbeit eines Vereins. Personenbezogene Daten werden in diesem Rahmen nur dann veröffentlicht, wenn es sich um einen Bericht über eine sowieso öffentliche Veranstaltung handelt und schutzwürdige Interesse der Mitglieder dem nicht entgegenstehen.

5.9 Übermittlung für Zwecke der Wahlwerbung

Eine Datenübermittlung zum Zwecke der Wahlwerbung findet nicht statt.

5.10 Übermittlung an Gemeindeverwaltungen

Verlangen Gemeindeverwaltungen im Rahmen der Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen die Vorlage von Listen mit Namen der Betroffenen, ist der Verein zur Übermittlung entsprechender notwendiger Daten berechtigt.

5.11 Datenübermittlung an Arbeitgeber eines Mitgliedes und die Versicherung

Gegenüber Arbeitgebern verweist der Verein auf den Grundsatz der Datendirekterhebung bei seinem Mitarbeiter. Anfragen einer Versicherung werden ausschließlich im Rahmen der Schadensabwicklung in notwendigem Umfang beantwortet. Vor Auskunftserteilung wird das Mitglied hierzu angehört.

5.12 Kreis der Zugriffsberechtigten auf Daten

Die Mitglieder des Vorstandes und der Verantwortliche für die Datenverarbeitung erhalten Vollzugriff auf die persönlichen Daten inklusive der Ergänzung, Änderung und Löschung von Daten. Alle Datenänderungen werden protokolliert.

Der Verantwortliche für die Kassenführung erhält Zugriff die Adressdaten sowie die für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten wie Zugehörigkeit zu bestimmten Beitragsrollen (aktiv/passiv). Der Zugriff beinhaltet eine Schreibberechtigung für Daten zur Beitragszahlung.

Der Gewässerwart und Platzwart erhalten Lesezugriff auf die Adressdaten aller Mitglieder, die erfasste Notfallrufnummer bei Minderjährigen sowie die Angaben zu körperlichen Beeinträchtigungen oder Allergien.

6. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

6.1 Umsetzung rechtlicher Vorgaben

Das Verfahren zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach Art. 16 und 17 EU-DSGVO. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind.
Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn:

- ihre Speicherung unzulässig ist
- die Kenntnis der Daten zur Zwecks der Speicherung nicht mehr notwendig ist
- der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und seid Entstehung des Grundes der Datenerhebung mehr als 3 Jahre vergangen sind der Betroffene dies verlangt.

Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft in nicht abschließender Aufzählung: Geschäftsbriefe, Buchungsbelege und Verwendungsnachweise in Zusammenhang mit öffentlicher Förderung. Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind.

Personenbezogene Daten werden weiterhin gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.

Soweit gesperrte oder gelöschte personenbezogene Daten zu einem früheren Zeitpunkt nach Ziffer 5.6 dieser Ordnung veröffentlicht wurden, wird der Verein unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologien und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen treffen, auch Links zu den personenbezogenen Daten zu löschen (Recht auf Vergessen). Hierzu wird auf der Internetpräsenz des Vereins auf allen Seiten eine Schaltfläche implementiert, über die eine Löschung beantragt werden kann.

Beim Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

6.2 technische Beschreibung der Datenlöschung

Personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen werden durch Entfernen des entsprechenden Datensatzes gelöscht. Da zur Aufrechterhaltung der Datenintegrität und Datensicherheit jedoch von der Datenbank nach Ziffer 3 dieser Ordnung Sicherheitskopien gefertigt werden, setzt der Verein die sichere Löschung von personenbezogenen Daten wie folgt um:

- Sicherungskopien der Datenbank werden spätestens 3 Jahre nach Erstellung der Sicherung durch mehrfaches Überschreiben sicher gelöscht.
- einzelne personenbezogene Daten, die nicht in einem Datenverarbeitungssystem, sondern manuell erfasst wurden, wie eingescannte Dokumente, werden, sobald die Notwendigkeit für deren Speicherung entfällt, durch mehrfaches Überschreiben der einzelnen Datei sicher gelöscht.
- E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, werden durch Löschen und anschließendes Leeren des Ordners mit gelöschten Elementen gelöscht.
- Datenträger des Vereins, auf denen personenbezogene Daten gespeichert wurden, werden durch mehrfaches Überschreiben des gesamten Datenträgers sicher gelöscht, bevor eine Weitergabe an Dritte oder Entsorgung erfolgt.
- manuell erfasste oder dokumentierte personenbezogene Daten in Papierform werden zur Vernichtung gesammelt (hierbei weiterhin als zu schützende Daten behandelt) und vom Verein an ein zertifiziertes Unternehmen zur Aktenvernichtung überstellt. Soweit Funktionsträger des Vereins beruflich Zugriff auf entsprechend zertifizierte Unternehmen haben und auch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angestellter oder Selbständiger den Datenschutzbestimmungen unterliegen, darf sich der Verein der Dienste dieser Funktionsträger bedienen, um in Papierform vorhandene personenbezogene Daten einer gesicherten Vernichtung zuzuführen. Der

entsprechende Nachweis der Vernichtung durch das zertifizierte Unternehmen ist dem Verein als Kopie zu überlassen.

7. Organisatorisches

7.1 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Nach Prüfung des gesetzlichen Grundlagen (BDSG-neu und DSGVO) stellt der Verein fest, dass:

- weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- die notwendigen Daten zur Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht) keine „sensiblen Daten“ enthalten
- „sensible Daten“ nur aufgrund vorheriger Einverständniserklärung der Mitglieder freiwillig erfasst werden
- personenbezogene Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel).

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Vereinsvorstand kümmert sich daher selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein.

7.2 Verpflichtung auf Wahrung des Datengeheimnisses

Alle Personen, die Zugang zu Mitgliederdaten haben, werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

7.3 schriftliche Regelung zum Datenschutz und Veröffentlichung

Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden durch diese Datenschutzordnung geregelt. Sie tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft und ist den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung im internen Bereich der Homepage sowie per E-Mail mit Verweis auf den Veröffentlichungsort bekannt zu geben.

7.4 Inkrafttreten

Vorstehende Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Angelsportverein Deißlingen e. V. im Zusammenhang mit Inkrafttreten der DSGVO am 15.02.2019 vom Vorstand beschlossen.

Platzordnung des Angelsportverein Deißlingen e.V.
für das Gelände und den Weiher auf Seyhen

1. Das Gelände Auf Seyhen ist von der Gemeinde Deißlingen gepachtetes Privatgelände.

2. Alle Vereinsmitglieder haben uneingeschränkten Zugang.

3. Allen aktiven Mitgliedern sind ein Schranken und ein Hüttenschlüssel auszuhändigen. Die Liste führt der Kassierer. Der Verlust ist sofort der Vorstandschaft anzuzeigen. Der Kassierer sorgt für Ersatz auf Kosten des Verursachers.

4. Das Betreten des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für etwa entstandene Schäden.

5. Das Befahren des Geländes ist ab dem Übergang Parkplatz zum Biotop während des Gastanglerbetriebes zu unterlassen.

   Ausnahmen für das Befahren auf dem befestigten Weg sind:
   - Anlieferung von schweren Gegenständen zum Betrieb der Hütte oder des Lagers (z. Bsp. Getränke, Hüttendienst etc.)
   - Die Betreiber des Hüttendienstes
   - Fahrzeuge sind auf den Parkplätzen nach der Schranke abzustellen.
   - Bei krankheitsbedingten Einschränkungen kann das Mitglied, wenn der Angelbetrieb nicht gestört wird das Auto, seitlich vom befestigten Weg, in Richtung Neckar parken.
   - Be- und Entladen von schweren Gerätschaften;
   - Für entstandene Flurschäden haftet der Verursacher.

   Bei vereinseigenen, geringen Angelbetrieb dürfen Fahrzeuge an der Hütte abgestellt werden. Die maximale Auslastung der Standfläche ist zu beachten!

6. Das Gelände ist sauber zu halten. Jedes Vereinsmitglied ist selbst dafür verantwortlich seinen Müll zu entsorgen. Mitgebrachte Dosen, Kronkorken, Zigarettenkippen, Papiere, Schnüre, Verpackungen etc. sind wieder mit zu nehmen.

7. Es ist verboten Feuerstellen anzulegen oder Grillgeräte außerhalb der Terrasse an der Hütte zu nutzen. Es steht eine Grillstelle zur Verfügung, diese ist sauber zu hinterlassen und nach Gebrauch ist die Glut zu löschen.

8. Die Hütte ist nach Benutzung allgemein und nach Erledigung des Dienstes sauber zu hinterlassen.

9. Benutzte Gerätschaften sind zu säubern und wieder an ihren vorgesehenen Platz zurück zu bringen.

10. Festgestellte Beschädigungen, Störungen des Wassereinlaufs/-ablaufs sind beim Platzwart oder der Vorstandschaft sofort zu melden. Die ankommende Wassermenge ist zu prüfen.

11. Hunde sind generell anzuleinen, ihre Hinterlassenschaften sind zu entsorgen.

12. Das Campen und Baden ist untersagt.

13. Der Bereich der Gasleitung (gelbe Kennzeichnung) ist immer freizuhalten (links und rechts je vier (4) Meter)

14. Das eigenmächtige Anlegen von Angelstellen ist untersagt; Ausnahmen nur nach Absprache mit dem Platzwart.

15. Das Ablagern von Bauschutt, Erdreich, Steine, Metalle etc. bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

16. Zuwiderhandlungen und grobfahrlässiges und mutwilliges Nichteinhalten dieser Ordnung kann mit einem Platzverweis geahndet werden.

17. Der Hüttendienst siehe Einteilung im Geräteschuppen kann bei schlechtem Wetter, also wenn keine Gäste da sind, vorzeitig beendet werden; dies ist in der Klatte/Weiherbuch zu vermerken. Der Dienst kann auch mit dem eingeteilten Partner geteilt werden.

Diese Ordnung tritt ein Tag nach Bekanntgabe 15.02.2019 in Kraft.

Wahlordnung des Angelsportverein Deißlingen e. V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Diverses. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vereinsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.

§ 4 Amtsperiode

Der Wahlvorstand wird für die Dauer der aktuellen Sitzung gewählt.

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstands

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 6 Wahlvorschläge

Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung sind möglich. Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 7 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 8 Form der Wahl

Der geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender, 2 Vorsitzender, Schriftführer und Kassier) werden generell geheim gewählt. Alle weiteren Funktionen können per Akklamation gewählt werden. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Aufnahme der neuen Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 9 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 10 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplazierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

2.Befristung der Ämter

Vorstand

Gewählt werden in einem Jahr:	Gewählt werden im darauffolgenden Jahr:
1.Vorstand 2 Jahre	2.Vorstand 2 Jahre
Kassierer 2 Jahre	Schriftführer 2 Jahre
1.Gewässerwart 2 Jahre	2. Gewässerwart 2 Jahre
Platzwart 2 Jahre	Beisitzer 2 Jahre
Gerätewart 2 Jahre	

Kassenprüfer, wenn beide Positionen besetzt werden

1.Kassenprüfer 5 Jahre	2.Kassenprüfer 3 Jahre

Kassenprüfer beim normalen Turnus

1.Kassenprüfer 5 Jahre	2.Kassenprüfer 5 Jahre

§ 11 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ein Tag nach Bekanntgabe 15.02.2019 in Kraft.